

Stiftung spezial #EEG2021

Eigenversorgung im EEG 2021

Thorsten Müller
Würzburg, 5. November 2020

www.stiftung-umweltenergierecht.de

**STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT
– ZUKUNFTSWERKSTATT
FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE**

Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende



- Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- Beratung in Gesetzgebungsprozessen

Gliederung

- Überblick zu den vorgeschlagenen zukünftigen Regelungen im EEG 2021 zur Eigenversorgung
- Abgleich mit den europarechtlichen Anforderungen an die Eigenversorgung



EIGENVERSORGUNG IM EEG 2021

Unveränderte Definition

- Verständnis und Definition der Eigenversorgung bleiben im Regierungsentwurf unverändert, § 3 Nr. 19
 - Personenidentität
 - Unmittelbarer räumlicher Zusammenhang
 - Ohne Netzdurchleitung

in der jeweils geltenden Fassung

unverändert

19. „Eigenversorgung“ der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt,

Unveränderte Grundsystematik bzgl. EEG-Umlage

- Grundsatz unverändert: Bei Eigenversorgung muss EEG-Umlage gezahlt werden, § 61 EEG

§ 61 EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger		§ 61 EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger
<i>unverändert</i>		(1) Die Netzbetreiber sind berechtigt und verpflichtet, die EEG-Umlage von Letztverbrauchern zu verlangen für <ol style="list-style-type: none"> 1. die Eigenversorgung und 2. sonstigen Verbrauch von Strom, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird.
<i>unverändert</i>		(2) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt oder verringert sich nach den §§ 61a bis 61g und 61l. Die §§ 61i und 63 sowie § 8d des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes bleiben unberührt.
<i>unverändert</i>		(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes für Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind auf Letztverbraucher, die nach dieser Bestimmung zur Zahlung der vollen oder anteiligen EEG-Umlage verpflichtet sind, entsprechend anzuwenden.

Erweiterung der Ausnahmen für kleine Anlagen

- Unverändert Entfall der Zahlungspflicht bei allen Erzeugungsanlagen bis einschließlich 10 kWp für bis zu 10 MWh/a für max. 20 Jahre (§ 61a Nr. 4 EEG 2021)

Synopsis EEG 2021 RegE und EEG 2017

142

+	EEG 2021	Anmerkung	EEG 2017
	<p>§ 61a Entfallen der EEG-Umlage <i>unverändert</i></p>		<p>§ 61a Entfallen der EEG-Umlage Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 entfällt bei Eigenversorgungen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit der Strom in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird (Kraftwerkseigenverbrauch), 2. wenn die Stromerzeugungsanlage des Eigenversorgers weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen ist, 3. wenn sich der Eigenversorger selbst vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt und für den Strom aus seiner Anlage, den er nicht selbst verbraucht, keine Zahlung nach Teil 3 in Anspruch nimmt oder 4. wenn Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt erzeugt wird, für höchstens 10 Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr; dies gilt ab der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres; § 24 Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

Erweiterung der Ausnahmen für kleine Anlagen

- **Neu:** Entfall der Zahlungspflicht bei allen Anlagen, die ausschließlich EE einsetzen bis einschließlich 20 kWp für bis zu 10 MWh/a für max. 20 Jahre (§ 61b Abs. 2 EEG 2021)

EEG 2021	Anmerkung	EEG 2017
<p>§ 61b Verringerung der EEG-Umlage bei Anlagen</p> <p>(1) Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich in einem Kalenderjahr auf 40 Prozent der EEG-Umlage für Strom, der zur Eigenversorgung genutzt wird, wenn in dem Kalenderjahr in der Anlage ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt worden sind.</p> <p><u>(2) Unbeschadet von Absatz 1 entfällt der Anspruch nach § 61 Absatz 1 bei Eigenversorgungen aus Anlagen für höchstens 10 Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Anlage eine installierte Leistung von höchstens 20 Kilowatt hat,</u> <u>2. in der Anlage in dem Kalenderjahr ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt worden sind, und</u> <u>3. seit Inbetriebnahme der Anlage nicht mehr als 20 Kalenderjahre zuzüglich des Inbetriebnahmejahres vergangen sind.</u> <p><u>§ 24 Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.</u></p>		<p>§ 61b Verringerung der EEG-Umlage bei Anlagen</p> <p>Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich in einem Kalenderjahr auf 40 Prozent der EEG-Umlage für Strom, der zur Eigenversorgung genutzt wird, wenn in dem Kalenderjahr in der Anlage ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt worden sind.</p>

- Ansonsten unverändert: Verringerung auf 40 % der EEG-Umlage bei allen anderen Anlagen, die ausschließlich EE einsetzen



VEREINBARKEIT MIT DEN VORGABEN DER ERNEUERBARE-ENERGIEN-RICHTLINIE?

Umsetzung von Richtlinien

- Art. 288 AEUV: „Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.“
 - Mitgliedstaaten nur an Ziele gebunden, die aber vollständig erreicht werden müssen
 - Freie Entscheidung über Umsetzungswege
 - Grundsätzlich keine unmittelbaren Rechte für Unternehmen und Bevölkerung
- Soweit Richtlinien offen formuliert sind, so dass Auslegung erforderlich ist, kommt damit dem Gesetzgeber die Aufgabe der Erstauslegung zu
- Das Ergebnis der Auslegung unterliegt aber der Kontrolle durch KOM und EuGH

Streitpunkt Befreiung von EEG-Umlage-Zahlungspflicht

Art. 21 II lit. a) ii) EE-RL:

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Eigenversorger (...) berechtigt sind,

(...)

a) erneuerbare Energie einschließlich für die Eigenversorgung zu erzeugen (...), ohne dass

(...)

ii) die eigenerzeugte Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, die an Ort und Stelle verbleibt, diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Verfahren und jeglichen Abgaben, Umlagen oder Gebühren unterworfen ist;“

(Hervorhebungen nicht im Original)

Maßgeblich ist komplexes Regel-Ausnahme-Verhältnis

Art. 21 III EE-RL:

„Die Mitgliedstaaten können Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität für die an Ort und Stelle verbleibende eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Umlagen, Abgaben und Gebühren in einem oder mehrerer der folgenden Fälle auflegen,“ (Hervorhebungen nicht im Original)

Drei Fälle genannt

1. Ohne weitere Anforderungen bei Anlagen > 30 kWp (lit. c)
2. Ab 1.12.2026 bei Gesamtanteil der Eigenerzeugungsanlagen > 8 % an gesamter Erzeugungskapazität (lit. b) → schon zeitlich aktuell nicht relevant
3. Und ...

Fallgruppe der „effektiven Förderung“, Art. 21 III lit. a EE-RL

„a) wenn die eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität im Rahmen von Förderregelungen effektiv gefördert wird, jedoch nur in dem Umfang, dass die Rentabilität des Projekts und der Anreizeffekt der betreffenden Förderung dadurch nicht untergraben werden, oder“

- Förderung auch des eigenverbrauchten Stroms erforderlich?
 - Wortlaut spricht von „eigenerzeugte“
 - Systematik dürfte eher auf Gesamtanlage abgestellt sein
- Maßgeblich: Rentabilität des Projekts und Anreizeffekt

Unterscheidung zwischen geförderten und anderen Anlagen

Anlagen mit Förderanspruch

- Rentabilität und Anreizwirkung abstrakt-generell gegeben?
 - Wohl eher zu bejahen
 - Fraglich ob „Abschneidegrenze“ ein empirisches Gegenargument ist
- „Wahlrecht“ des Betreibers kann eigentlich nicht maßgeblich sein, daher irrelevant, ob Anspruch auch genutzt wird

Anlagen ohne Förderanspruch

- Tatbestand des Art. 21 III lit a) nicht erfüllt
- Diese Ausnahme vom Grundsatz der Befreiung nach Art. 21 II lit. a) ii) nicht möglich
- Fraglich ist, wann ein Förderanspruch vorliegt:
 - Maßstab nach Art. 2 Nr. 5 und ausreichend, dass „die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (...) auf andere Weise gesteigert wird“?
- Problematisch besonders bei ausgeförderten Anlagen, vgl. Stiftung spezial #EEG2021 vom 15.10.2020

➔ Handlungsbedarf jedenfalls bei kleinen ausgeförderten Anlagen

§ 27a EEG 2017/2021 – offensichtliche Unvereinbarkeit

- § 27a EEG: „Die Betreiber von Anlagen, deren anzulegender Wert durch Ausschreibungen ermittelt worden ist, dürfen (...) den in ihrer Anlage erzeugten Strom nicht zur Eigenversorgung nutzen. Ausgenommen ist ...“
 - Art. 21 I EE-RL: „Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verbraucher vorbehaltlich dieses Artikels Anspruch darauf haben, Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität zu werden.“
- ➔ Handlungsnotwendigkeit (auch im Hinblick auf PV-Ausschreibungen für das 2. Segment)

Enges Verständnis des Eigenverbrauchers

- § 3 Nr. 19 EEG 2017/2021: „Strom, den eine (...) Person (...) selbst verbraucht (...) die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt,“
 - Enges Verständnis: Personenidentität zwischen Betreiber (eigenes Risiko) und Verbraucher
 - Lediglich Hilfsarbeiten zulässig
 - Maßgeblich BNetzA-Leitfaden in Anlehnung an BHG
 - Art. 21 V EE-RL:
„(...) können im Eigentum eines Dritten stehen oder hinsichtlich der Einrichtung, des Betriebs, einschließlich der Messung und Wartung, von einem Dritten betreut werden, wenn der Dritte weiterhin den Weisungen des Eigenversorgers im Bereich erneuerbare Elektrizität unterliegt.“
 - Art. 21 I: „Eigenversorger (...) individuell oder über Aggregatoren“
- ➔ Gesetzesänderung möglicherweise nicht erforderlich, aber zur Klarstellung sinnvoll; jedenfalls Aufgabe des engen Verständnisses zwingend

Gemeinschaftliche Eigenversorgung

- EEG kennt nur individuelle Eigenversorgung
- EE-RL sieht neben Einbindung Dritter (s.o.) auch die gemeinschaftliche Eigenversorgung vor:

„15. „gemeinsam handelnde Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität“ eine Gruppe von zumindest zwei gemeinsam handelnden Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität im Sinne der Nummer 14, die sich in demselben Gebäude oder Mehrfamilienhaus befinden;“

- Gemeinschaftliche Eigenversorgung ist nicht deckungsgleich mit Mieterstrom

EEG/EnWG kennen keine gemeinschaftliche Eigenversorgung

- Faktisch können sich auch mehrere „Eigenversorger“ zusammenschließen, gemeinschaftliche Eigenversorgung ist nicht verboten
 - Aber: Einordnung der einzelnen Akteure dann nach allgemeinen Regeln, etwa zu
 - Lieferantenpflichten
 - Messung und Abgrenzung von „Drittstrommengen“
 - EE-RL verlangt aber auch für gemeinschaftliche Eigenversorger, dass diese „ihre Rechte und Pflichten als Endverbraucher“ behalten müssen, Art. 21 II lit. c)
- ➔ Jedenfalls insoweit und über das EEG hinausgehend Änderungsbedarf im deutschen Recht

EEG-Umlage und gemeinschaftliche Eigenversorgung

- EEG führt bei mehr als einer Person zur Zahlungspflicht, entweder § 60 I 1 (Eigenversorger ist Lieferant) oder § 61 I Nr. 2 (Strom, der nicht von EVU geliefert wird)
- Art. 21 IV 1 EE-RL:
„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität, die sich in demselben Gebäude, einschließlich Mehrfamilienhäusern, befinden, berechtigt sind, gemeinsam den Tätigkeiten gemäß Absatz 2 nachzugehen, und vorbehaltlich der Netzentgelte und sonstiger einschlägiger Umlagen, Gebühren, Abgaben und Steuern, denen die einzelnen Eigenversorger gegebenenfalls unterworfen sind, den Austausch der vor Ort produzierten erneuerbaren Energie untereinander vereinbaren dürfen.“

Weitergehende Differenzierungsmöglichkeit?

- Art. 21 IV 2 EE-RL ermöglicht aber Differenzierungsmöglichkeit
 - „Die Mitgliedstaaten dürfen zwischen Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität und gemeinsam handelnden Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität unterscheiden. Jede solche Unterscheidung muss verhältnismäßig und hinreichend begründet sein.
 - Fraglich ist die Reichweite von S. 2, erfasst dieser auch die Aussage von IV 1 oder nur weitergehende Rechte und Pflichten?
 - Jedenfalls aber Verhältnismäßigkeit und Begründung
- ➔ Handlungsbedarf des Gesetzgebers jedenfalls im Hinblick auf eine Begründung der Ungleichbehandlung bei EEG-Umlage-Zahlung

Zur Vertiefung

- *Anna Papke/Markus Kahles*, Neue EU-Regelungen zur Eigenversorgung – Auswirkungen des Art. 21 der neuen Erneuerbare-Energien-Richtlinie auf das deutsche Recht, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 36 vom 14.12.2018.
- Abrufbar auf unserer [Homepage](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)



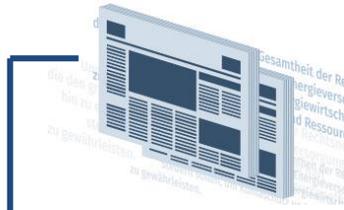


FAZIT

Handlungsnotwendigkeiten für deutschen Gesetzgeber

- Der Entwurf für das EEG 2021 sieht wenig Veränderung bei der Eigenversorgung vor
- Ausweitung der Befreiung von der EEG-Umlage auf EE-Anlagen bis 20 kWp
- Weitergehender Handlungsbedarf entsteht bei
 - ausgeförderten Anlagen und
 - gemeinschaftlicher Eigenversorgung.

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergie recht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergie recht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Facebook und Twitter



Unterstützen Sie unsere Forschung

Hannah Lallathin



Hannah Lallathin, M.A. (Kultur und Wirtschaft)

Referentin Fundraising

Tel.: [+49-931-79 40 77-24](tel:+49-931-79407724)

E-Mail: lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de

Stiftung Umweltenergierecht

Thorsten Müller

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-00

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @tmueller_wue

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469